

zu Top 10 – 158. MR

Beratungsfolge:	Termin:	Beschluss:
Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung (MAZ)	30.11.21	Empfehlung an den Medienrat
Medienrat (M)	02.12.21	Beschluss gem. § 49 Abs. 7, 57 Nr. 1 SMG

Betreff:

Anzeige geplanter Veränderungen bei der Hörfunkveranstalterin Funkhaus Saar GmbH

- Antrag auf Bestätigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit der Umfirmierung in The Radio Group GmbH

Beschlusstext:

1. Die mit Mail vom 10. November 2021 von der Funkhaus Saar GmbH angezeigte Änderung des Firmennamens in The Radio Group GmbH wird als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.
2. Der Veranstalterin wird aufgegeben, den Vollzug der angezeigten Veränderung durch Vorlage des aktualisierten Handelsregisterauszuges zu belegen.

Begründung:

I.

Sachverhalt

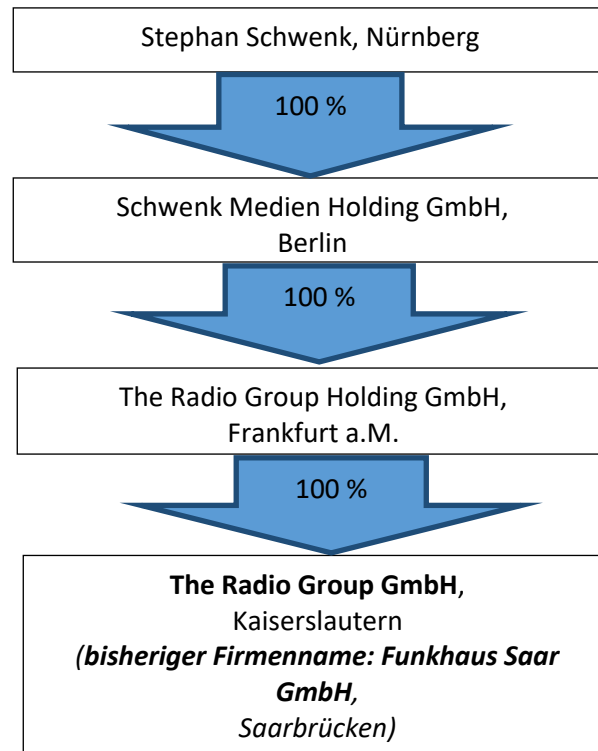
Der Funkhaus Saar GmbH wurden durch die LMS Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung der Lokalfunkprogramme Cityradio Saarbrücken, Cityradio Saarlouis, Cityradio Homburg, Cityradio Neunkirchen und Cityradio St. Wendel erteilt.

Mit Mail vom 10. November 2021 hat die Funkhaus Saar GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Stephan Schwenk, die beabsichtigte Umbenennung der Veranstalterin Funkhaus Saar GmbH in The Radio Group GmbH sowie die geplante Verlegung des Unternehmenssitzes von Saarbrücken an den Hauptsitz nach Kaiserslautern angezeigt.

Änderungen in der Beteiligungsstruktur sind nach Angaben der Veranstalterin nicht vorgesehen.

Die Veranstalterin hat ergänzend mitgeteilt, dass im Vorfeld der Umbenennung in einem ersten Schritt umfangreiche Umstrukturierungen in der gesamten Unternehmensgruppe der „Radio Group“, insbesondere durch Verschmelzung von Firmen auch außerhalb des Saarlandes in die Funkhaus Saar GmbH, erfolgt sind. Die Umbenennung in The Radio Group GmbH soll den abschließenden zweiten Schritt bilden.

Die Beteiligungsstruktur der Veranstalterin stellt sich demzufolge weiterhin wie folgt dar:



II.

Rechtliche Begründung

Nach § 49 Abs. 7 Satz 1 SMG sind geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse von der Veranstalterin eines landesweit verbreiteten oder lokalen Rundfunkprogramms vor ihrem Vollzug der LMS schriftlich anzuzeigen. Die LMS bestätigt die Unbedenklichkeit der Veränderungen, wenn sie nicht einer Übertragung der Zulassung gleichkommen und die Veranstalterin auch unter den veränderten Voraussetzungen zulassungsfähig wäre (§ 49 Abs. 7 Satz 2 SMG).

Die angezeigte bloße Umfirmierung der Veranstalterin kommt keiner Übertragung der der Funkhaus Saar GmbH durch die LMS erteilten Zulassungen für die Veranstaltung und Verbreitung ihrer fünf Lokalradioprogramme im Saarland gleich. Auch wäre die Veranstalterin nach erfolgter Namensänderung unter dem neuen Firmennamen The Radio Group weiterhin zulassungsfähig.

Das SMG erklärt in § 43 Abs. 6 Satz 3 die Zulassung für nicht übertragbar, schweigt aber zur Definition der Übertragung. Sinn und Zweck der Norm ist es, den Handel mit Rundfunkzulassungen zu untersagen und damit eine Umgehung der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen zu verhindern. Außer in den Fällen, in denen Übertragungen durch Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden, ist eine rechtsgeschäftliche Übertragung daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine solche Umgehung ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da keine Übertragung im Rechtssinne des § 43 Abs. 6 Satz 3 SMG erfolgt, sondern lediglich eine Umbenennung der juristischen Person, der

die Zulassungen erteilt wurden und bei der die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen unverändert auch weiterhin vorliegen.

Die angezeigte Änderung des Firmennamens der Veranstalterin Funkhaus Saar GmbH in The Radio Group GmbH ist dementsprechend als medienrechtlich unbedenklich zu bestätigen.

Anlage

Mail des Geschäftsführers Stephan Schwenk vom 10. November 2021